Amtsblatt Lutherstadt Eisleben



Amtliches Mitteilungsblatt der Lutherstadt Eisleben mit den Ortschaften Polleben, Rothenschirmbach, Unterrißdorf, Volkstedt und Wolferode sowie der Verwaltungsgemeinschaft Lutherstadt Eisleben mit den Mitgliedsgemeinden Bischofrode, Hedersleben, Osterhausen und Schmalzerode

Jahrgang 17

Donnerstag, den 7. Juni 2007

www.lutherstadt-eisleben.de

Nummer 6

Das neue Internetportal ist online!



Inhaltsverzeichnis

I. Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Sitzung am 24.04.2007

- Anregungen zum ergänzten Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben"
- 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben"
- Änderungen Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbaugesellschaft
- Ersatzbeschaffung eines Gerätewagen Gefahrgut
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen

Sitzung am 22.05.2007

- Grundstücksübertragung
- Konsolidierungsprogramm 2007
- Haushaltssatzung 2007

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse Hauptausschuss am 08.05.2007

- Bau einer Behelfsstraße
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Vergabe von Bauleistungen
- Abschluss eines Facility-Management-Vertrages

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Betriebshof am 23.04.2007

Prüfung des Jahresabschlusses 2006

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

- keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben
- Satzungsbeschluss zur Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben

A5 Bekanntmachungen der Verwaltung

A6 Ausschreibungen

- Verkauf des Kulturhauses der Mansfelder Bergarbeiter
- Luthermarkt

A7 Informationen des Stadtrates

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Erweiterung der Festsetzungsverfügung des Wochenmarktes

A9 Termine

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 19.04.2007

- Abwasserbeseitigungskonzept

B2 Satzungen

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 19.04.2007

- Grundstücksangelegenheiten

C2 Satzungen

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates des Gemeinde Osterhausen am 03.05.2007

- Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007
- Haushaltssatzung 2007
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuern

D2 Satzungen

- Haushaltssatzung 2007 und Bekanntmachung
- 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Hundesteuern
- Verbandsumlagesatzung

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 23.04.2007

- Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterstichwahl
- Zulassung der Bewerber zur Bürgermeisterstichwahl

E2 Satzungen

F Bekanntmachungen der VGem Lutherstadt Eisleben

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
- Flurbereinigungsverfahren "Rothenschirmbach FL" -Verf.-Nr. 611 46 ML0 215

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen

A Lutherstadt Eisleben

A1 Beschlüsse des Stadtrates der Lutherstadt Eisleben Sitzung am 24.04.2007

Beschluss Nr. 24/137 - 140/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt über die zum ergänzten Entwurf der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 während der öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung eingegangenen Anregungen nach Maßgabe der beigefügten Anlage (Abwägung). Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss Nr. 24/141/07

- Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf der Grundlage der Abwägungsbeschlüsse vom 26.09.2006 (Beschluss-Nr. 18/73-79/06) und vom 24.04.2007 (Beschluss-Nr. 24/137-140/07) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 als Satzung im eigenen Wirkungskreis
- Die Bürgermeisterin der Lutherstadt Eisleben wird beauftragt, den Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Institutionen und Firmen, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Satzung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Beschluss Nr. 24/142/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben autorisiert seine Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbaugesellschaft Lutherstadt Eisleben mbH folgenden Änderungen des Gesellschaftsvertrages zuzustimmen:

- 1) § 9, Abs. 1, Satz 2, lautet neu: Der/die Bürgermeister/in und der Leiter des Fachbereiches 4 gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.
- 2) Der § 10, Abs. 1, Satz 2, lautet neu: Sein Stellvertreter ist der Leiter des Fachbereiches 4.

Beschluss Nr. 24/143/07

Der Stadtrat beschließt die Ersatzbeschaffung für den Gerätewagen Gefahrgut GW G für die FF Lutherstadt Eisleben/Helfta.

Beschluss Nr. 24/144/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, die Vergabe der Bauleistungen für den Ausbau der Steinkopfstraße.

Beschluss Nr. 24/145/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe der Bauleistungen zum Straßen- und Kanalbau Kreuzung Rammtorstraße - Petristraße - Glockenstraße in Lutherstadt Eisleben, Bauteil 1 (Stadt).

Sitzung am 22.05.2007

Beschluss Nr. 25/147/07

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

Die Lutherstadt Eisleben erhält vom Landkreis Mansfelder Land das Eigentum an folgendem Grundstück übertragen:

Liegenschaft der ehemaligen Sekundarschule Wolferode, Kunstbergstraße, 06295 Lutherstadt Eisleben/OT Wolferode, eingetragen im Grundbuch von Wolferode Blatt 905, Flur 4, Flurstück 16/76 in der Größe von 2053 m2 und Flurstück 16/88 in der Größe von 7700 m2, bebaut mit zwei ehemaligen Schulgebäuden, einer Sporthalle sowie einem Heizhaus.

Die Lutherstadt Eisleben ist verpflichtet, für die vom Landkreis vorgenommenen Investitionen am Grundstück (bauliche Maßnahmen am Flachbau der Schule sowie Kosten des Anschlusses an das öffentliche Abwassernetz sowie Kosten des Straßenausbaus) einen Wertausgleich i. H. v. 36.309,30 € zu zahlen.

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, einen notariellen Vertrag zur Eigentumsübertragung abzuschließen. Die Zahlung des Wertausgleiches von insgesamt 36.309,30 € an den Landkreis Mansfelder Land zum Erwerb der Liegenschaft Sekundarschule mit Sporthalle und Heizhaus wird aus den Rücklagen der ehemaligen Gemeinde Wolferode entnommen. Beim Verkauf der Immobilien (außer Sporthalle) wird der Verkaufserlös in vollem Umfang den Rücklagen der ehemaligen Gemeinde Wolferode zugeführt.

Beschluss Nr. 25/148/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt das Konsolidierungsprogramm 2007

Beschluss Nr. 25/149/07

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Haushaltssatzung 2007

A2 Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse

Hauptausschuss am 08.05.2007

Beschluss Nr. HA25/93/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben stimmt dem Bau einer Behelfsstraße von der Magdeburger Straße (Knoten Helbraer Straße) zur Gerbstedter Chaussee zu. Das Bauamt wird beauftragt, die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Beschluss Nr. HA25/94/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 7 Deckenverkleidung - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. HA25/95/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 8 Anprallschutz - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplalz in Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. HA25/96/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Los 10 Fassadensanierung - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt Eisleben.

Beschluss Nr. HA25/97/07

Der Hauptausschuss der Lutherstadt Eisleben beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Elektroinstallationsarbeiten - zur Sanierung der Turnhalle Grundschule Am Schloßplatz in Lutherstadt

Beschluss Nr. HA25/98/07

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss des Vertrages Facility Management zwischen der Lutherstadt Eisleben und der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben mbH zu.

Betriebsausschuss Eigenbetrieb Betriebshof am 23.04.2007 Beschluss-Nr. BHOF6/4/07

Der Betriebsausschuss beschließt, die Prüfung des Jahresabschlusses 2006 des Eigenbetriebes Betriebshof.

A3 Beschlüsse der Ortschaftsräte

Ortschaftsrat Polleben

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Rothenschirmbach

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Unterrißdorf

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Volkstedt

keine Beschlüsse

Ortschaftsrat Wolferode

keine Beschlüsse

A4 Satzungen und Entgeltordnungen

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im LSA (GVBI. LSA Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 13.03.2007 folgende 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben vom 02.11.2004 beschlossen:

§ 1 Änderungen

- 1. Der § 1, Abs. 2 (Name, Bezeichnung) lautet:
- (2) Zur Lutherstadt Eisleben gehören folgende Ortschaften:

Ortschaft Volkstedt

Ortschaft Rothenschirmbach

Ortschaft Wolferode

Ortschaft Unterrißdorf

Ortschaft Polleben

- 2. Der § 10, Abs. 2, Nr. 3 lautet neu:
- die Verwaltung der vermieteten Objekte im Ortsgebiet sowie Festlegung von Mieten und Pachten, soweit diese kommunale Einrichtungen bzw. Wohnungen betreffen, einschließlich deren Vergabe an Dritte (trifft nur für die Ortschaftsräte von Volkstedt und Unterrißdorf zu)
- Der § 11, Abs 1c) lautet neu:
- Beratung des Bürgermeisters bzw. der Fachbereichsleiter in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen,
- Der § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) a) dritter Anstrich lautet neu:
 - "- in den Schaukästen der Ortschaft Rothenschirmbach Gewerbegebiet Nr. 24 und Am Friedhof"

- Der § 16 (Öffentliche Bekanntmachungen) a) vierter Anstrich lautet neu:
 - "- im Schaukasten der Ortschaft Wolferode, Kunstbergstraße "Am Denkmalsplatz" und am Sitz des Ortsbürgermeisters, Kunstbergstraße 9"

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Lutherstadt Eisleben tritt nach Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Lutherstadt Eisleben, den 23.04.2007





Landkreis Mansfelder Land Der Landrat

Luth, Eisleben, 13.04.2007

Vollzug des § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt Genehmigung der 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben

Die 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Luth. Eisleben, Beschluss des Stadtrates der Luth. Eisleben 23/128/07 vom 13.03.2007, wird durch die Kommunalaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 140 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung genehmigt.

Haase Ltrd. Kreisverwaltungsdirektor

Siegel

Bekanntmachung der Lutherstadt Eisleben

Satzungsbeschluss zur 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift "Gestaltungssatzung der Lutherstadt Eisleben für die Innenstadt" vom 28. März 1998 entsprechend § 85 (2) der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Satzung im eigenen Wirkungskreis beschlossen.

Der Beschluss (Beschluss-Nr.: 24/141/07) wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung entsprechend § 6 (5) der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

Jedermann kann die Satzung der 1. Änderung der örtlichen Bauvorschrift im Fachbereich 4, der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Klosterstraße 23, während der Werktage

Dienstag von

9.00 - 12.00 Uhr und

Donnerstag von

9.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 18.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Vorschriften entsprechend § 215 (1) Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Lutherstadt Eisleben, den 22.5.2007





A6 Ausschreibungen

Ausschreibung zum Verkauf eines Objektes in der Lutherstadt Eisleben Objekt - Kulturhaus der Mansfelder Bergarbeiter, Friedensstraße 12

Nutzfläche: 1.500 m², Verkehrsfläche: 1.200 m²

- 3-geschossiger Massivbau, teilunterkellert
- Baujahr 1953
- 1990 Teilmodernisierung Dach, Fenster, Lüftungsanlage, Sanitäranlage

1. Vorderer Hauptzugang:

EG - Foyer mit Pforte und Garderobe, 1 Veranstaltungsraum, 3 Büroräume sowie 5 Lagerräume von 6 bis 80 m²

1. OG - Saal ca. 110 m² mit Bühne, 2 Gesellschaftsräume mit je ca. 60 m², Wandelgang mit Office-Bereich und Kleinlastenaufzug, Galerie - Ausstellungsraum 170 m² mit 3 Lagerräumen WC-Anlagen (modernisiert)

 OG - Musiksaal ca. 110 m² mit Bühnenpodest
 8 Räume mit je ca. 15 bis 80 m², Office-Bereich, WC-Anlagen

2. Hinteres Eingangsbauwerk:

ehem. Gaststätte mit Küchentrakt, Gästeraum für ca. 80 Personen, Lager und Büroräume, WC-Anlagen, Behindertentoilette, Treppenliftanlage vom

Erd- zum 1. Obergeschoss 4 Gasträume bergbaulich gestaltet und ausgebaut, Bierkeller und Lagerräume

Standortdaten:

KG -

verkehrsgünstig - Bushaltestelle 40 m, Bahnhof 8 min Wegezeit, zentral gelegen an Durchfahrtsstraße L 151 - Friedensstraße - In direkter Nachbarschaft befinden sich die Schwimmhalle, Bowlingcenter, Drei-Felder-Sporthalle, Einkaufscenter, Baumarkt, Polizei sowie 100 Stellplätze.

Fotos können vom Verkaufsobjekt unter www.lutherstadt-eisleben.de heruntergeladen und eingesehen werden.

Abgabetermin: 29.06.2007

Anschrift: VGem Lutherstadt Eisleben, Markt 1,

06295 Lutherstadt Eisleben

Ansprechpartner: SG Hoch- u. Tiefbauamt, Herr Rensch,

0 34 75/65 57 68

SG Öffentlichkeitsarbeit/Kultur, Frau Klopfleisch, 0 34 75/65 56 00

Ausschreibung "Luthermarkt" in der Lutherstadt Eisleben

Jeden Samstag auf dem Marktplatz zu Füßen Martin Luthers. Gesucht werden für das Markttreiben Händler, welche typische Waren im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke sowie Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei anbieten.

Ebenso willkommen sind Handwerker und Händler mit kunstgewerblichen Erzeugnissen.

Für Händler aus der Region und Eigenproduzenten können Sonderkonditionen vereinbart werden.

Schriftliche Bewerbungen (mit Rückporto) sind mit den erforderlichen Angaben über das genaue Warenangebot, Länge x Breite (bei eigenen Ständen), benötigte KW, vollständige Anschrift und wenn vorhanden - Telefonnummer, bis zum 29. Juni 2007 zu richten an:

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben Wiesenweg 1 * Postfach 1346 06282 Lutherstadt Eisleben

A8 Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen

Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben Wiesenweg 1 06295 Lutherstadt Eisleben

Festsetzung eines Wochenmarktes nach § 69 der Gewerbeordnung

Erweiterung der Festsetzungsverfügung

Hiermit wird gemäß § 69 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI, I S. 202), mit den seither erfolgten Änderungen, **der Wochenmarkt** auf dem Marktplatz in der Lutherstadt Eisleben im Sinne des § 67 Gewerbeordnung ab 02. Juni 2007 erweitert:

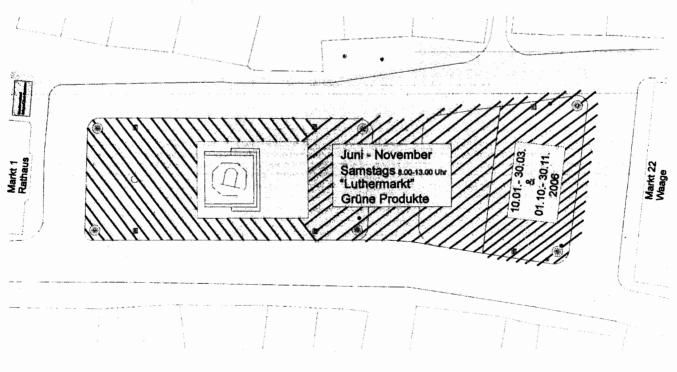
- Die Markttage finden jeden Dienstag, Donnerstag und Sonnabend statt.
- Für die Markttage am Dienstag und Donnerstag gelten die Öffnungszeiten von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
 In den Monaten Jan., Feb., März, Okt. und Nov. gelten ver-

kürzte Öffnungszeiten bis 16.00 Uhr. Der Markttag am Sonnabend ist von 8.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

- 3) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz der Lutherstadt Eisleben statt und wird wie folgt eingeschränkt:
 - 1. im westlichen Bereich (oberer Marktplatz): Das Lutherdenkmal ist einschließlich der Podeststufen und des nachfolgend genannten Umfeldes freizuhalten; nach Osten 7 Meter, nach Norden und Süden je 1 Meter Abstand von den unteren Podeststufen.
 - 2. im östlichen Bereich (unterer Marktplatz): Der untere Marktplatz ist in den Monaten April bis einschl. September von der Marktmitte nach Osten bis zur angrenzenden unteren Marktstraße freizuhalten.
- 4) Für saisonabhängige Produkte aus eigenem Anbau steht an den Markttagen ein Platz mit den Abmaßen 5 x 2 Meter neben dem Rathaus zur Verfügung.
 - Das Wochenmarktgelände umfasst die schraffierte Fläche des beigefügten Planes plus Sonderverkaufsfläche (Maßstab 1:500), der Bestandteil dieser Festsetzungsverfügung ist.
- 5) Die Markttage finden nicht statt:
 - an Feiertagen
 - am Dienstag nach dem 3. Septemberwochenende (Wiesenmarkt);
 - ab eine Woche vor Beginn des Weihnachtsmarktes bis zum
 - 1. Dienstag nach dem 6. Januar (Heilige Drei Könige);
 - 2 Tage vor Beginn einer Großveranstaltung auf dem Marktplatz.

Ausgefallene Markttage werden nicht verlegt oder nachgeholt. Fällt der Markttag auf den 10. November (Geburtstag Martin Luthers), findet dieser nur eingeschränkt (verkürzte Öffnungszeit bis 14.00 Uhr) statt.





280 v. H.

350 v. H.

220 v. H.

B Gemeinde Bischofrode

B1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Bischofrode am 19.04.2007

Beschluss-Nr.: BISCH18/14/07

Der Gemeinde Bischofrode beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept "Niederschlagswasser" für die Gemeinde Bischofrode.

C Gemeinde Hedersleben

C1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Hedersleben am 19.04.2007

Beschluss Nr. HED16/27/2007 bis HED16/29/2007

Grundstücksangelegenheiten

D Gemeinde Osterhausen

D1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Osterhausen am 03.05.2007

Beschluss Nr.: OSTH24/27/2007

Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 der Gemeinde Oster-

hausen

Beschluss Nr.: OSTH24/28/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Osterhausen für das Haushaltsjahr 2007

Beschluss Nr.: OSTH24/24/29/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern

D2 Satzungen

Haushaltssatzung der Gemeinde Osterhausen für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993, in ihrer zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Osterhausen in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 814.600 EUR in der Ausgabe auf 1.546.900 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 106.200 EUR in der Ausgabe auf 106.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 665.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
- a) für die land- und

forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A)

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

2. Gewerbesteuer

Osterhausen, den 21.05.2007



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 der GO LSA vom 07.06. bis 19.06.07 zur Einsichtnahme in der Kämmerei der Stadtverwaltung der Lutherstadt Eisleben zu den Sprechzeiten öffentlich aus. Osterhausen, 21.05.2007

FOLK!

Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuern

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBI. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 3 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat in der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 03.05.2007 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 6 Steuersatz

Der § 6 (1) der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 29.11.2001 wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund 30 EUR

für den 2. Hund 50 EUR

für den 3. Hund 70 EUR

§ 16

Inkrafttreten

Der § 16 wird wie folgt geändert:

Die 1. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Osterhausen, den 10.05.2007





Folta Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Osterhausen über die Erhebung von Beiträgen zur Umlegung der Mitgliedsbeiträge des Unterhaltungsverbandes "Helme" und des Unterhaltungsverbandes "Wipper-Weida"

(Verbandsumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBL. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zuletzt geänderten Fassung, der §§ 104 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA vom 31.08.1993 GVBl. LSA S. 477) in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Grundsteuergesetzes (GRStG) vom 07. August 1973 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Osterhausen in seiner Sitzung am 12.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung obliegt den gegründeten Unterhaltungsverbänden. Gewässer zweiter Ordnung sind alle Gewässer im Sinne des Wassergesetzes (WG LSA), außer den Gewässern, die im Verzeichnis der Gewässer mit erheblicher Bedeutung für die Wasserwirtschaft als Anlage 1 zu § 69 Abs. 1 des Wassergesetzes aufgeführt sind. Gemäß § 104 III des Wassergesetzes ist die Gemeinde Osterhausen Pflichtmitglied in den Unterhaltungsverbänden "Helme" und "Wipper-Weida".

Die Unterhaltungsverbände erheben für die Unterhaltungsarbeit jährlich von allen Pflichtmitgliedern einen Verbandsbeitrag. Der Verbandsbeitrag ist ein Flächenbeitrag, der sich aus der beitragspflichtigen Fläche des Pflichtmitgliedes und dem jährlich vom Verband beschlossenen und erhobenen Beitragssatz je Hektar errechnet.

§ 2 Abgabegegenstand

Abgabegegenstand sind alle Grundstücke in der Gemarkung Osterhausen, die im Einzugsbereich der Unterhaltungsverbände "Helme" und "Wipper-Weida" liegen und der Beitragspflicht unterliegen.

§ 3 Abgabepflichtiger

(1) Abgabepflichtig ist, wer zum 01. Januar des Jahres, für den der Beitrag erhoben wird, Eigentümer oder Erbbauberechtigter der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücksflächen ist.

(2) Ist der Abgabepflichtige nicht zu ermitteln bzw. kann aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nicht als Grundsteuerpflichtiger herangezogen werden, so ist ersatzweise der Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücksflächen zum Beitrag heranzuziehen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab für die Berechnung des Beitrages zur Umlegung des Flächenbeitrages ist die Größe der Grundstücksfläche in Hektar. Der Beitrag wird durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz aus § 5 ermittelt.

(2) Mehrere Grundstücksflächen eines Abgabepflichtigen werden zusammengefasst. Liegt die so ermittelte Fläche unter einem Hektar, wird von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 5 Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt:

- a) 7,00 EUR je Hektar für den Unterhaltungsverband "Helme" und
- b) 7,00 EUR je Hektar für den Unterhaltungsverband "Wipper-Weida"
 Bei Veränderungen des jeweiligen Beitragssatzes wird dieser in einer Ergänzungssatzung festgesetzt.

§ 6 Entstehung der Abgabeschuld/Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Beitragsschuld entsteht am 01. Januar des laufenden Jahres.
- (2) Beiträge bis zu 15,00 EUR werden als Jahresbetrag zum 15.08 eines jeden Jahres fällig.
- (3) Beiträge bis 30,00 EUR werden in zwei Teilbeträgen 15.02. und 15.08 eines jeden Jahres fällig.
- (4) Beiträge über 30,00 EUR werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.
- (5) Bei erstmaliger Festsetzung ist der Beitrag einen Monat nach Bescheidbekanntgabe fällig.
- (6) Der Beitrag kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben angefordert werden.

§ 7 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung des Beitrages erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde bzw. die Verwaltungsgemeinschaft kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen.

§ 8 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde vom Verkäufer oder Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet scheint.

§ 10 Zwangsmaßnahmen

Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (VwVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsumlagesatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Osterhausen, den 10.05.2007





Folta, Bürgermeister

E Gemeinde Schmalzerode

E1 Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Schmalzerode am 23.04.2007

Beschluss Nr. SCHM15/26/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 06.05.2007:

Schulz, Martin · selbstständiger Handwerksmeister

geb. am: 09.09.1959

Siedlung 16a · 06295 Schmalzerode Beschluss Nr. SCHM15/27/2007

Der Gemeinderat der Gemeinde Schmalzerode beschließt die Zulassung des folgenden Bewerbers für die Stichwahl zur Wahl des Bürgermeisters am 06.05.2007:

Leibe, Maik · Tischlermeister

geb am: 19.09.1967

Friedensstraße 12c · 06295 Schmalzerode

G Bekanntmachungen anderer Dienststellen und Zweckverbände

Amt für Landwirtschaft

Halle/S., d. 07.05.2007

Flurneuordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllne

Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 16 55, 06655 Weißenfels

Landkreis

Mansfelder Land und Merseburg-Querfurt

Flurbereinigungs-

verfahren Rothenschirmbach FL Verf.-Nr. 611 46 ML0 215

Öffentliche Bekanntmachung

Änderungsanordnung Nr. 1 zum Flurbereinigungsverfahren "Rothenschirmbach FL" Verf.-Nr. 611 46 ML0 215, vom 13.10.2006

Das Verfahrensgebiet wird nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354), wie folgt geändert.

In das Verfahren werden folgende Flurstücke einbezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Farnstädt	1	1/1, 2, 67/6
	7	16/2, 16/4, 16/5, 17/1, 18/1, 18/2,
		18/3, 18/4, 18/5, 18/6, 18/7,
		18/8, 18/9, 18/10, 18/11, 19, 20,
		151/18
Osterhausen	2	124/1
	8	1/107, 1/24, 1/25, 1/26, 1/27,
		1/28, 1/29, 1/30, 15, 17, 19, 21,
		23, 25, 27, 40, 42

Die Fläche des geänderten Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser Änderungsanordnung gehörigen Gebietskarte vom 07.05.2007 orangefarbig umrandet.

Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 732,1006 ha. **I. Begründung**

Auf Antrag weiterer Bodeneigentümer auf Flächenarrondierung, der eigentumsrechtlichen Regelung der Obstplantage bei Sittichenbach sowie einer möglichst umfassenden Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes, wurde die Beiziehung der o. g. Flurstücke notwendig, um damit den Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen zu erreichen. Weiterhin soll durch die Erweiterung des Verfahrensgebietes im Bereich Farnstädt durch die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse die Auflösung der bestehenden Landnutzungskonflikte erreicht werden, um damit ebenso der zweckmäßigen Neuordnung durch die Flurbereinigung Rechnung zu tragen.

II. Aufforderung zur Anmeldung von unbekannten Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet, oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12.08.2005 (BGBI. I S. 2354).

III. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.
 - Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- b) Bäume, Beerensträucher, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden, widrigenfalls muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
- c) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- d) Wer den unter a) bis c) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

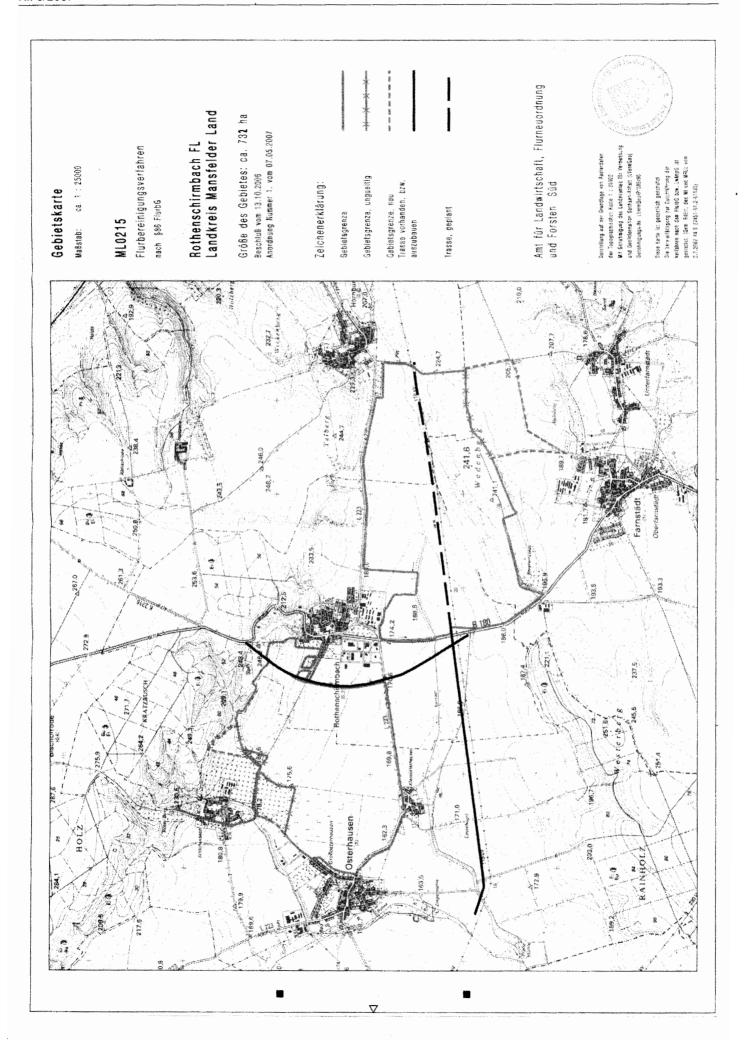
Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Verwaltungsgemeinschaft "Lutherstadt Eisleben", Markt 1, 06295 Lutherstadt Eisleben und der Verwaltungsgemeinschaft "Weidaland", Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

· Power /Z

Pomnitz, Sachbearbeiterin



Aus den Gemeinden berichtet

Bürgerinformationen

Sprechzeiten der Stadtverwaltung

Allgemeine Öff	fnungszeiten:
----------------	---------------

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01):

Donnerstag nach Vereinbarung

Standesamt (Rathaus, Markt 01):

Montag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr

Bürgerzentrum mit Einwohnermeldeamt

(Katharinenstift, Sangerhäuser Straße 12/13):

 Dienstag
 9.00 - 18.00 Uhr

 Mittwoch
 9.00 - 12.00 Uhr

 Donnerstag
 9.00 - 18.00 Uhr

 Freitag
 9.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Samstag im Monat von 9.00 - 11.00 Uhr

Stadtkasse (Münzstraße 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr

Wohngeldstelle (Münzstraße 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Oonnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.30 Uhr

Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10):

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr

Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben

Postanschrift: Postfach 0 13 31, 06282 Lutherstadt Eisleben Paketanschrift: Markt 01, 06295 Lutherstadt Eisleben

Wichtige Telefonnummern und Adressen

Sachgebiet Ordnungsangelegenheiten

(Sangerhäuser Straße 12/13)

Vermittlung	6 55 -0			
Bürgermeisterin Frau Fischer (Rathaus, Markt 01)	655 -1 00			
Büro der Bürgermeisterin (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 02			
Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit u. Kultur				
(Münzstraße 10)	6 55 -6 01			
Rechnungsprüfungsamt (Bucherstraße 7a)	6 55 -1 15			
Wirtschaftsförderung (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -5 01			
Rechtsamt (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 05			
Gleichstellungs- u.				
Städtepartnerschaftsbeauftragte				
(Bucherstraße 7a)	6 55 -1 40			
Fachbereich 1 Zentrale Dienste				
(Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 61			
Büro des Stadtrates (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 17			
Poststelle/Fundbüro (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 24			
Sachgebiet Personal (Rathaus, Markt 01)	6 55 -1 30			
Sachgebiet Schule/Sport/Jugend (Münzstraße 10)	6 55 -6 14			
Sachgebiet Kindereinrichtungen (Münzstraße 10)	6 55 -6 11			
Wohngeldstelle (Münzstraße 10)	6 55 -6 19			
Fachbereich 2 Finanzen (Münzstraße 10)	6 55 -2 01			
Sachgebiet Stadtkasse (Münzstraße 10)	6 55 -2 12			
Sachgebiet Steuern (Münzstraße 10)	6 55 -2 17			
Vollstreckung (Münzstraße 10)	6 55 -2 13			
Fachbereich 3 Ordnungsangelegenheiten/Bürger-				
service (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 01			
Bürgerzentrum (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55- 3 28			
Standesamt (Rathaus, Markt 01)	6 55 -3 07			

Gewerbe (Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 30
Sachgebiet Feuerwehr	
(Sangerhäuser Straße 12/13)	6 55 -3 10
Fachbereich 4 Kommunalentwicklung/Bau	
(Klosterstraße 23)	65 5 -7 32
Sachgebiet Bauverwaltung/Umwelt	
(Klosterstraße 23)	6 55 -7 41
Sachgebiet Stadtplanung/-sanierung	
(Klosterstraße 23)	6 55 -7 51
Sachgebiet Hoch- und Tiefbau (Klosterstraße 23)	6 55 -7 11
Sachgebiet Liegenschaften (Münzstraße 10)	6 55 -2 21
Eigenbetriebe	
Betriebshof (Wiesenweg 02)	92 56 -0
Märkte und Bäder (Wiesenweg 01)	63 39 70
Kinder- u. Jugendhaus "Am Wolfstor"	
(Am Wolfstor 13)	60 22 32
Kulturhaus (Friedensstr. 12)	60 29 26
Schwimmhalle (Fredensstr. 13)	60 21 73
Stadtbibliothek/Medienzentrum	
(Sangerhäuser Straße 14)	65 51 76
Stadtarchiv (Andreaskirchplatz 10)	60 21 39
Friedhof (Magdeburger Str. 7b)	60 25 97

Sprechzeiten der Ortsbürgermeister

Ortschaft Polleben

Ortsbürgermeister Herr Drechsler

Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/61 05 90

Sprechzeiten:

Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Rothenschirmbach

Ortsbürgermeisterin Frau Hesse

Ortschaftsbüro Telefon: 03 47 76/2 02 88

Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:

Dienstag 15.00 - 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Ortschaft Unterrißdorf

Ortsbürgermeisterin Frau Drescher

Telefon: 0 34 75/71 43 57

Sprechzeit der Ortsbürgermeisterin:
Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr

Ortschaft Volkstedt

Ortsbürgermeister Herr Schatz

Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/60 44 89

Sprechzeiten:

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr

Freitag 8.30 - 11.30 Uhr

Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters nach Vereinbarung!

Ortschaft Wolferode

Ortsbürgermeister Herr Kubica

Ortschaftsbüro Telefon: 0 34 75/63 72 70

Sprechzeiten:

6 55 -3 20

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr

Sprechzeit des Ortsbürgermeisters:

Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Schiedsstelle Süd

(Bischofrode, Osterhausen, Osterhausen/OT Kleinosterhausen, Osterhausen/OT Sittichenbach, Schmalzerode, Lutherstadt Eisleben/OT Wolferode, Lutherstadt Eisleben/OT Rothenschirmbach, Lutherstadt Eisleben im nördlichen Stadtgebiet zwischen der Oberhütte und dem Grenzverlauf zum 'Schiedsstellenbereich Nord')